



Elternverein Arch

Statuten

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
vom 19. Juni 2015



Vereinsstatuten

Artikel 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Elternverein Arch besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Arch.

Gründung im Frühling des Jahres 1987

Artikel 2

Zweck

Ausrichtung

- 1 Der Verein bezweckt:
 - Den Kontakt zwischen Familien zu fördern
 - Den Betrieb von Begegnungs- und Spielgruppen für Kinder im Vorkindergartenalter zu organisieren
 - Andere Aktivitäten zu organisieren

Unabhängigkeit

- 2 Der Elternverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglieder

- 1 Alle natürlichen und juristischen Personen, welche den Vereinszweck unterstützen und fördern wollen, können Mitglieder des Vereins werden.

Eintritt

- 2 Neue Mitglieder werden jederzeit aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

Beendigung

- 3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf die Mitgliederversammlung mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich.

Ausschluss

- 4 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Rechte

- 5 Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen, sowie das Recht Anträge zu stellen.

Pflichten

- 6 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.



Artikel 4

Geschäftsjahr

- 1 Dauer des Vereinsjahres ist August – Juli

Artikel 5

Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren

Artikel 6

Mitgliederversammlung

Ordentliche
Mitgliederver-
sammlung
Einberufung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ.
- 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Ausserordentliche
Mitglieder-
versammlung

- 3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selber, durch den Vorstand, auf Wunsch der Revisoren oder einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.
Sie muss mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Geschäfte

- 4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung Jahresbericht
 - Genehmigung Jahresberechnungen des Vereins und der Spielgruppe gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung Tätigkeitsprogramm des Vereins und Spielgruppe mit Jahresbudget
 - Genehmigung von Statutenänderungen
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren
 - Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. Aus dem Kreis der Mitglieder



- | | | |
|---------------------------------------|---|---|
| Anträge | 5 | Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. |
| Stimm- und Wahlrecht | 6 | Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme |
| Erforderliches Mehr | 7 | Die Versammlung beschliesst mit einem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. |
| Versammlungs-
führung | 8 | Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. |
| Geheime
Abstimmungen
und Wahlen | 9 | Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen. |

Artikel 7

Vorstand

- | | | |
|------------------------|---|---|
| Führung,
Vertretung | 1 | Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Elternverein Arch nach aussen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Verein geht gegenüber Dritten mit der gemeinsamen Unterschrift des Präsidenten / Vizepräsidenten und des Aktuars oder Kassiers eine Verpflichtung ein. |
| Zusammen-
setzung | 2 | Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. |
| Wahl,
Amtsdauer | 3 | Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes. |
| Konstitution | 4 | Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. |



Aufgaben und Kompetenzen

- 5 - Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen
- Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung
- Wahl der Spielgruppenleiter (bezahltes Personal)
- Aufnahme der Kinder für die Spielgruppe
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

Artikel 8

Revisoren

Revisoren

- 1 An der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist immer möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Aufgabe

- 2 Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 9

Finanzierung, Haftung

Finanzierung

- 1 Das Vermögen des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - Mitgliederbeiträge
 - Elternbeiträge
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen
 - Subventionen Dritter (z.B. Gemeinde)
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus dem Vereinsvermögen

Haftung

- 2 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtung des Vereins ist ausgeschlossen.



Mitgliederbeitrag

- 3 Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Der Mitgliederbeitrag wird pro Familie und nicht pro einzelnes Mitglied bezahlt.

Versicherung

- 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 10

Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung, Vermögen

- 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit möglichst ähnlichen Zielsetzungen zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

Beschlussfassung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2015 in Arch genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 01. Juli 2003 gültigen Statuten und treten am 01. Juli 2015 in Kraft.

Arch, 19. Juni 2015

Elternverein Arch

Präsidentin

Kassier

Natascha Styner

Stefan Röthlisberger